

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.798.058

Wien, am 13. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Christian Ragger hat am 16. September 2025 unter der Nr. **3216/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalteskalation in Asylheim in St. Andrä“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann ist dem Innenministerium bekannt, dass es im genannten Asylheim wiederholt zu Gewaltausbrüchen gekommen ist?*
 - a. *Mit welchen konkreten Maßnahmen hat das Innenministerium auf diese Vorfälle reagiert?*
 - b. *Welche sicherheits- und ordnungspolitischen Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um weitere Eskalationen in dieser Einrichtung zu verhindern?*

Die genannte Einrichtung ist seit 2016 in Betrieb.

Die Polizeiinspektion (PI) St. Andrä/Lavanttal schritt im Falle strafrechtlich relevanter Vorfälle jeweils unverzüglich gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein, leitete die Vorfälle an die übergeordnete Dienststelle weiter und brachte diese zur Anzeige.

Im Falle einer Anordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt erfolgte im Zuge umfangreicher Ermittlungen nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO) die Festnahme und Einlieferung eines Tatverdächtigen in die Justizanstalt. Die Ermittlungen wurden von der PI St. Andrä/Lavanttal sowie dem Landeskriminalamt Kärnten geführt.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie kam es zu den im Artikel genannten Vorfällen bzw. was waren die Auslöser?*
- *Warum konnten diese nicht verhindert werden?*
- *Wer sind die im Artikel genannten mutmaßlichen Täter?*
 - a. *Was sind deren aktuelle Aufenthaltstitel?*
 - b. *Welchen Asylgrund gaben diese an?*
 - c. *Wie und über welche Länder sind diese nach Österreich eingereist?*
 - d. *Haben diese Personen in anderen Ländern bereits um Asyl angesucht?*
 - i. *Wenn ja, in welche?*
 - e. *Welche Aussichten haben diese auf einen Asylstatus in Österreich?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 4b. wird angemerkt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bei in Österreich straffällig gewordenen Fremden in jedem Fall eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durchführt.

Bei Personen mit einem Aufenthaltstitel in Österreich prüft das BFA jedenfalls die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und von Einreiseverboten.

Zur Frage 5:

- *Waren die mutmaßlichen Täter bereits im Vorfeld durch Gewalttätigkeiten oder anderweitig auffällig?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wer wusste davon?*
 - c. *Wenn ja, welche besonderen Sicherheits- und Betreuungsvorkehrungen wurden deshalb getroffen?*
 - d. *Wenn ja, warum wurden diese Personen nicht zuvor schon der Justiz übergeben?*

Im Vorfeld waren keine Auffälligkeiten bekannt.

Zu den Fragen 6, 9 bis 11 und 21:

- *Wie ist die allgemeine Sicherheitssituation im genannten Asylheim, welche Sicherheitskonzept liegt vor und wer ist für die Sicherheit verantwortlich?*
 - a. *Haben die bisherigen Sicherheitsvorkehrungen im Heim den Vorschriften entsprochen?*
 - b. *Wie hat das Innenministerium die Sicherheitssituation im Heim bewertet?*
- *Aus welchen Gründen wurde das Asylheim trotz mehrfacher Kritik aus Bevölkerung und Gemeindepolitik bisher nicht geschlossen?*
- *Kann das Innenministerium eine Schließung einer solchen Einrichtung anordnen bzw. durchsetzen?*
 - a. *Wenn ja, warum ist das noch nicht geschehen?*
 - b. *Wen nein, welche anderen Möglichkeiten liegen dem Innenministerium vor, eine Schließung einer solchen Einrichtung anzuregen?*
 - i. *Wurden diese ergriffen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Warum wurde erst nach den jüngsten Vorfällen ein 24-StundenSicherheitsdienst für die Dauer von 14 Tagen zugesichert und nicht schon früher dauerhaft eingerichtet?*
 - a. *Welche Kompetenzen hat dieser Sicherheitsdienst und was ist der genaue Auftrag?*
 - b. *Was soll nach diesen 14 Tagen geschehen?*
- *Was wird das Innenministerium unternehmen, damit das genannte Asylheim geschlossen wird?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung zugänglich. Da es sich hierbei um eine Landesgrundversorgungseinrichtung handelt, liegt die Zuständigkeit beim Land Kärnten.

Zu den Fragen 7 und 19:

- *Wie viele Polizeieinsätze mussten im genannten Asylheim seit dessen Bestehen durchgeführt werden?*
- *Wie viele Asylwerber wurden seit 2015 aufgrund strafrechtlicher Verfehlungen verurteilt und/oder abgeschoben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Delikt, Bundesland, Herkunftsland)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen

Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 8:

- *Welche Straftaten wurden im Zusammenhang mit diesem Heim seit dessen Bestehen registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Deliktsart und Jahr)*

Die nachangeführten Straftaten wurden von der PI St. Andrä ermittelt und der Staatsanwaltschaft berichtet. In Anbetracht der Skartierungsfrist sind aus den Jahren 2016 und 2017 keine Daten mehr abrufbar.

Jahr	Anzahl	Anzeige nach dem Strafgesetzbuch (StGB)
2018	1	§ 107 StGB
	1	§ 83 StGB
2019	1	§ 107 StGB
2020	0	---
2021	1	§§ 15, 75 StGB
	4	§ 83 StGB
	1	§ 99 StGB
	2	§ 107 StGB
2022	1	§ 91 StGB
	1	§ 107 StGB
	1	§ 129 StGB
2023	3	§ 125 StGB
	1	§ 91 StGB
	1	§ 107 StGB
2024	4	§ 83 StGB
	3	§ 125 StGB
	2	§ 84 StGB
	2	§ 127 StGB

2025 (Stand 01.10.2025)	2	§§ 15, 75 StGB
	2	§ 107 StGB
	3	§ 83 StGB

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welches Sicherheitskonzept liegt seitens des Innenministeriums für Asylheime vor, um Fälle wie die beschriebenen zu verhindern oder vorzubeugen?*
 - a. *Wurde dieses angewendet?*
- *Plant das Innenministerium, für alle Asylheime verpflichtend Sicherheitsdienste vorzuschreiben – insbesondere in Einrichtungen, in denen es bereits zu Gewaltvorfällen kam?*
 - a. *Wenn ja, welche Kompetenzen müssen diese Dienste besitzen?*

Die Zuständigkeit für Landesquartiere liegt beim örtlich zuständigen Land. Die Zuständigkeit für Bundesquartiere liegt beim BFA bzw. der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU). Für den Bereich der Grundversorgung des Bundes ist auszuführen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit in sämtlichen Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen gesetzt werden.

Die BBU GmbH, der die operative Abwicklung der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes obliegt, verfügt über ein umfangreiches Sicherheitskonzept für alle Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) in ihrer Verantwortung. Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes absolvieren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung einmal jährlich eine verpflichtende und nachweisliche Selbstschutzschulung. Strukturell hat die BBU GmbH die Funktion eines eigenen, internen Experten für Sicherheit geschaffen, welcher laufend Vorfälle in den BBE analysiert, aufbereitet und bei den Selbstschutzschulungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trainiert. Es werden zudem alle BBE regelmäßig vom Experten für Sicherheit auf Risikopotentiale überprüft. In einzelnen Einrichtungen unterstützen Kamerasysteme die Sicherheit des Personals.

Des Weiteren bedient sich die BBU GmbH eines Sicherheitsdienstleisters (nach öffentlicher Ausschreibung), welcher in den BBE zum Einsatz kommt. Im Fokus steht hierbei die laufende Zugangs- oder Abgangskontrolle sowie die Unterstützung des Personals der BBE bei Kontrollen innerhalb der BBE.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Welche Kriterien legt das Innenministerium bei der Verteilung von Asylwerbern auf die Bundesländer und Heime zugrunde?*
 - a. *In welchem Ausmaß wird dabei auf Integrationsmöglichkeiten, regionale Strukturen und Sicherheitsaspekte Bedacht genommen?*
 - b. *Welche Rolle spielen dabei die ansässige Bevölkerung und deren Interessen?*
 - c. *Wie werden dabei „auffällige“ Asylwerber verteilt?*
- *Welche Daten liegen dem Innenministerium vor, wonach Asylwerber in Heimen im ruralen Bereich besser oder schlechter integriert werden als in Ballungsräumen?*
 - a. *Findet das bei der individuellen Verteilung von Asylwerbern Berücksichtigung?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
- *Welche Daten liegen dem Innenministerium vor, wonach Asylwerber in Heimen im ruralen Bereich mehr oder weniger gewalttätig sind als in Ballungsräumen?*
 - a. *Findet das bei der individuellen Verteilung von Asylwerbern Berücksichtigung?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
- *Gab es besondere Gründe, warum die mutmaßlichen Täter gerade diesem Heim zugeteilt wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 7a. und 7d. der parlamentarischen Anfrage 42/J vom 7. November 2019 (38/AB XXVII. GP) verwiesen. Darüber hinausgehende Statistiken werden nicht geführt. Fragen zur Integration fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 18:

- *Welche Maßnahmen setzt das Innenministerium, um die Bevölkerung vor straffälligen und/oder gewaltbereiten Asylwerbern, insbesondere im Umfeld von Heimen, zu schützen?*

Die Polizei gewährleistet den sicherheits-, verwaltungs-, fremden- und kriminalpolizeilichen Exekutivdienst, insbesondere den Streifen- und Überwachungsdienst, die Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, sowie die Gefahrenabwehr. Bei Anzeigen schreitet die Polizei unverzüglich ein und setzt die entsprechenden Maßnahmen nach der StPO bzw. dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Sinne der StPO wird amtswegig das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Sofern im Zuge einer Amtshandlung ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG gegen einen Asylwerber erlassen sowie ein Betretungsverbot verhängt wird, erfolgt die Zuweisung

durch die zuständige Grundversorgungsstelle - im gegenständlichen Fall das Land Kärnten - in ein anderes Quartier im selben Bundesland.

Zur Frage 20:

- *Welche Konsequenzen zieht das Innenministerium aus den jüngsten Vorfällen für die künftige Asyl- und Sicherheitspolitik?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Gerhard Karner

